

Wegfall verpflichtender städtischer Sonderschulungen und -prüfungen beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Dienst-Kfz unter 3,5 t zGG

Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 11239

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 18.10.2023 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachverhalt

Verpflichtende städtische Sonderschulungen und -prüfungen beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Dienst-Kfz haben in der Münchner Stadtverwaltung eine langjährige Tradition. Die ab 01.01.1972 geltende „Vorschrift über Dienstfahrzeuge (stadteigene Kraftfahrzeuge)“ beinhaltete die Fahrfertigkeitsprüfung von Dienstkräften, die erstmals als Kraftfahrer oder Selbstfahrer eines Dienstfahrzeuges eingesetzt werden sollten. Diese Erfordernisse waren bzw. sind in den nachfolgenden Dienstanweisungen für die Haltung von Dienstfahrzeugen (in Kraft 01.07.1999) und für die Nutzung von Dienstfahrzeugen der Landeshauptstadt München (DA-Kfz, in Kraft 01.06.2010) nach wie vor enthalten. Der Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.04.1999 ergänzte dies um eine Schulung zum „Umwelt schonenden Fahren“ im Hoheitsbereich und bei den Eigenbetrieben.

Demnach müssen städtische Dienstkräfte nicht nur im Besitz einer für das jeweilige Dienstfahrzeug gültigen allgemeinen Fahrerlaubnis sein, sondern zugleich eine Überprüfung der Fahrfertigkeit im Umgang mit dem Fahrzeug absolviert haben, das im täglichen Fahrbetrieb bewegt werden soll. Zudem besteht die Pflicht, an einer Schulungsveranstaltung des Direktoriums (Vergabestelle 1) zur Energie und Umwelt schonenden Fahrweise sowie nach fünf Jahren an einer speziellen Wiederholungsveranstaltung teilzunehmen. Die Branddirektion, der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) und die Stadtgüter München (SgM) führen diese Schulungen und Prüfungen in eigener Zuständigkeit durch.

Der Münchner Stadtrat hat diese Vorgaben mit Beschluss vom 16.12.2020 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02179 und in Abänderung des Beschlusses des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.04.1999 gelockert. Demnach brauchen Dienstkräfte seit dem 01.01.2021 keine zusätzliche Prüfung ihrer Fahrfertigkeit mehr, wenn sie nur gelegentlich im Rahmen ihrer Tätigkeit städtische Dienstfahrzeuge der EU-Fahrzeugklasse M1 (mit maximal fünf Sitzplätzen einschließlich des Fahrerplatzes) benutzen und im Besitz der dafür notwendigen allgemeinen Fahrerlaubnis sind.

Das Direktorium hat nunmehr im Rahmen der Aufgabenkritik weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung geprüft. Die vom Stadtrat beschlossene und auch wegen der Marktlage stetig

fortschreitende Antriebswende im städtischen Fuhrpark weg vom Verbrenner hin zu alternativen Antriebsarten ist ein weiterer Anlass dazu.

Die kontinuierlich fortschreitende Umstellung des städtischen Fuhrparks macht die Schulung zur Energieeinsparung bei der Nutzung von Verbrennungsmotoren zunehmend irrelevant. Die speziell auf die Nutzung von Elektrofahrzeugen im Stadtverkehr abgestimmte Schulung ist aus Sicht der Verwaltung ebenfalls zunehmend obsolet, da die Reichweiten der Fahrzeuge für diesen Einsatzzweck mittlerweile ausreichend sind. Die Verwaltung machte zudem zunehmend Ausnahmen von den oben genannten Verpflichtungen der DA-Kfz. Auch unter Arbeitsschutzgesichtspunkten sind die städtische Fahrfertigkeitsprüfung und Schulungen in einer energie-sparenden und umweltschonenden Fahrweise grundsätzlich nicht zwingend erforderlich.

2. Entscheidungsvorschlag

Die Landeshauptstadt München schafft die Verpflichtungen städtischer Sonderschulungen und -prüfungen beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Dienst-Kfz unter 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG) ab. Damit entfallen die Fahrfertigkeitsprüfung von Dienstkräften und die Pflichtschulung zum umweltschonenden Fahren.

Für Schulungen auf Fahrzeugen über 3,5 t zGG (dazu zählen z. B. fahrbare Arbeitsmaschinen und Spezialfahrzeuge mit Aufbauten) werden von der Vergabestelle 1 weiterhin Fahrfertigkeitsprüfungen durchgeführt. Auf diesen Fahrzeugen besteht die Gefahr von teuren Schäden durch falsche Handhabung, so dass eine Überprüfung hier weiterhin sinnvoll erscheint.

Das Kreisverwaltungsreferat weist daraufhin, dass bei der Branddirektion für Einsatzfahrten mit Sonderrechten im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit (§ 35 StVO) aufgrund der besonderen Gefahren auch für Dienst-Kfz unter 3,5 t zGG weiterhin Sonderschulungen und -prüfungen notwendig sind.

3. Abstimmung dieser Sitzungsvorlage

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Personal- und Organisationsreferat und der Vergabestelle 1 des Direktoriums abgestimmt.

Der Verwaltungsbeirätin des Direktoriums (Zentrale Verwaltungsangelegenheiten und Rechtsabteilung), Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck dieser Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Ab 01.11.2023 werden die bestehenden Verpflichtungen zur Überprüfung der Fahrfer-
tigkeit beim Einsatz städtischer Dienstkräfte auf Dienst-Kfz unter 3,5 t zGG sowie die
Schulungen im ökologischen und umweltschonenden Fahren abgeschafft.
2. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Fahrfertigkeit städtischer Dienstkräfte auf Fahr-
zeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t zGG durch die Vergabestelle 1
bleibt bestehen. Für Einsatzfahrten mit Sonderrechten im Rahmen der Feuerwehrtä-
tigkeit (§ 35 StVO) sind auch für Dienst-Kfz unter 3,5 t zGG weiterhin Sonderschulun-
gen und -prüfungen notwendig.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das **Direktorium** – Dokumentationsstelle
an die **Stadtkämmerei**
an das **Revisionsamt**
z.K.

V. WV. Direktorium-I-ZV, SG2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das

Sozialreferat
Baureferat
Direktorium
Gesundheitsreferat
Personal- und Organisationsreferat
Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik
Kommunalreferat
Kreisverwaltungsreferat
Kulturreferat
Mobilitätsreferat
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Referat für Bildung und Sport
Referat für Klima- und Umweltschutz
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

z.K.

Am